Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte
Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG
FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

Sommersemester 2018

Fall I (Erbschafts-EBV)

Zunächst setzte der von seinem verschwenderischen und wenig geistreichen, einzigen Sohn Sören (S) reichlich enttäuschte, verwitwete Unternehmer Emil (E) im Jahre 1995 seinen langjährigen Freund und Pfarrer Paul (P) sowie seine Schulfreundin Frieda (F) zu je hälftigen Miterben ein. Nach einem Wanderausflug mit P im Jahre 2014 verfasste E hingegen folgende Erklärung:

„Von den schönen Worten Pauls zum Gleichnis vom verlorenen Sohn nachhaltig beeindruckt, setze ich hiermit meinen Sohn Sören als Alleinerben ein. Paul hat mir gegenüber zudem ausdrücklich bekundet, an dem Erbe nicht wirklich interessiert zu sein. Meine Entscheidung geht also auch in dieser Hinsicht in Ordnung."

Bei Abfassung dieser Erklärung, die er in das Kuvert des Testaments aus dem Jahre 1995 steckte, dachte E freilich nicht an die ursprüngliche Erbeinsetzung zugunsten der F, sie war ihm zwischenzeitlich vollständig aus dem Gedächtnis entglitten.

E machte sich sogleich nach Testamentsverfertigung ans Werk und versuchte bei seinem Sohn durch mehrmalige Gesprächsinitiativen einen Bewusstseinswandel herbei- und ihn auf den „Pfad der Tugend" zurückzuführen. Als er Ende des Jahres 2017 unheilbar krank die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen feststellte, schrieb er ein weiteres Testament:

„Von meinem Testament aus dem Jahre 2014 möchte ich nichts mehr wissen, es soll keine Bedeutung mehr haben."

Diese Erklärung steckte er in das Kuvert der Testamente aus den Jahren 1995 und 2014. E verstarb schließlich Ende Dezember 2017. Seine Schulfreundin F war zu diesem Zeitpunkt schon seit wenigen Monaten kinderlos verstorben. Kurz nach dem Tod des E hat S von den drei Testamenten erfahren. Kurzentschlossen versteckte er das Kuvert in einem der vielen Bücherregale seines Vaters, da er erkannte, dass er bei Berücksichtigung dieser Testamente nicht Erbe seines Vaters sein werde. Von dort wollte er es alsbald entsorgen, vergaß dies aber in den folgenden Tagen.

E war Alleineigentümer eines mit einem kleinen Wochenendhaus bebauten Grundstücks im Wert von 80.000 Euro. Zu Gunsten des S wurde ein Erbschein ausgestellt, der ihn als Alleinerben auswies. S errichtete auf dem Grundstück eine Garage im Wert von 20.000 Euro. Ohne zuvor selbst als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden zu sein, verkaufte und übereignete er das Grundstück anschließend als durch Erbschein ausgewiesener Alleinerbe für 110.000 Euro an Dreier (D). Dieser wurde als neuer Alleineigentümer in das Grundbuch eingetragen. D überwies den Kaufpreis in Höhe von 110.000 Euro wenige Tage später an S.

Gelegentlich einer mit S abgesprochenen Begehung des Hauses zum Auffinden diverser die persönliche Beziehung mit E prägender Erinnerungsstücke fand P das Kuvert mit den drei

Testamenten. Entsprechend der ihm bekannten allgemeinen Pflicht gab P das Kuvert unverzüglich beim Nachlassgericht ab. Daraufhin zog das Nachlassgericht den dem S erteilten Erbschein ein und stellte anschließend P einen Alleinerbschein aus.

P verlangt nun von S Zahlung der für das Grundstück vereinnahmten 110.000 Euro. S erwidert, er habe den erlangten Kaufpreis zur Finanzierung einer spontan gebuchten – und mittlerweile auch bereits angetretenen – Luxusreise auf das Konto des Reiseveranstalters überwiesen. Außerdem rechne er mit seinem Verwendungsersatzanspruch für die Errichtung der Garage sowie seinem Pflichtteilsanspruch auf. P lässt sich davon nicht beeindrucken und ist bereit, alle zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist folgende Frage zu beantworten:

Kann P von S Zahlung in Höhe von 110.000 Euro verlangen? Von der Formwirksamkeit der Testamente ist auszugehen.